



**Satzung des  
Nordrhein-westfälischen Kickboxverbandes e.V. (NKBV e.V.)**

Diese Satzung wurde am 30.03.2014 von der Mitgliederversammlung des NKBV e.V.  
beschlossen

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Nordrhein-Westfälischer Kickbox Verband" e.V. (im Folgenden NKBV oder Verband genannt)
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Kickboxens sowie freier Musikformen, der Jugendhilfe, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem Verband angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. die Förderung, Entwicklung und Pflege des Point-, Leicht- und Vollkontakt-Kickboxens, K1-Style und Low-Kick und der freien Formen im Sinne des Amateursport-Gedankens nach eigenen Regeln, unabhängig von traditionellen Systemen
3. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Bundesverband (Bundesverband für Kickboxen e.V.) oder sonstigen Organisationen,
4. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden -in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für Kickboxen e.V. . Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des Bundesverbandes.
5. die Organisation und Durchführung von Turnieren, Lehrgängen, Seminaren und Veranstaltungen im Bereich Kickboxen
6. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
7. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
8. Förderung des Breitensport und Leistungssports
9. die Durchführung von Lizenzausbildungen und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen
10. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
11. Öffentlichkeitsarbeit
12. sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
13. Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen
14. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
15. Förderung der Inklusion/Integration

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Organisation werden, die die Sportart Kickboxen gemäß Definition Paragraph 2 Abs. 2 anbietet.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verband besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **1. Ordentliche Mitgliedschaft**

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- die Ausübung des Kickboxens nach Paragraph 2. Abs. 2. ausübt.
- dass der Sitz des Mitglieds in Nordrhein-Westfalen liegt. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds durch den Landesverband genehmigt werden.

### **2. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den NKBV

### **3. Ehrenmitgliedschaft**

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitglieder-/Delegiertenversammlungen einzuladen und haben dort Rederecht aber kein Stimmrecht.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft / Ordnungsmaßnahmen**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des NKBV oder groben, unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den Verband oder das Ansehen des Verbandes schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung per Einschreiben/Einwurf zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer

Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.

Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand bei der nächsten Vorstandssitzung.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem NKBV oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Verbandseigene Gegenstände sind dem Verband zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.  
Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des NKBV erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Umlagen können maximal bis zum zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Ferner ist der NKBV berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Finanz-,Honorar- und Gebührenordnung.

## **§ 8 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung**

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung können Sanktionen verhängt werden.

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom NKBV auf den Bundesverband für Kickboxen e.V. übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk des Bundesverbandes unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Bundesverbandes anzuerkennen und umzusetzen.

## **§ 9 Haftung**

Der NKBV haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des NKBV sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand/Präsidium
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung**

1. Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, der Sportjugend und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

2. a. Jedes Mitglied, das im vorhergehenden Jahr Sichtmarken des Verbandes gekauft hat, kann jeweils einen stimmberechtigten Delegierten stellen.

Mitglieder können darüber hinaus bei 25 bis zu 74 gekauften Jahressichtmarken einen weiteren Delegierten- und bei mehr als 74 gekauften Jahressichtmarken 1 weiteren Delegierten mit Stimmrecht entsenden.

Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.

Maßgebend ist das Ergebnis der Bestandserhebung des Verbandes für das der Mitgliederversammlung vorher gehende Jahr.

b. Die Sportjugend des NKBV entsendet eine/-n Delegierte/n mit Stimmrecht

c. die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben je eine Stimme

3. Jede Mitglieder-/Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Die Einberufung zu allen Mitglieder-/Delegiertenversammlungen erfolgt in Textform oder per E-Mail mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Eine Mitglieder-/Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des NKBV
  - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - e. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
  - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder-/Delegierten beschlussfähig.
9. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

10. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Wahlen zum Präsidium ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
11. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.

Jeder stimmberechtigte Delegierte hat mindestens eine Stimme. Das Stimmrecht ist innerhalb einer Organisation auf eine Person übertragbar. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht bei Bedarf auf einen Vertreter einer anderen Organisation übertragen. Dieser Delegierte hat jedoch unabhängig von der Anzahl der entsendbaren Delegierten nur ein Stimmrecht.

12. Über sämtliche Versammlungen des Verbandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem Präsidenten
  - dem stellvertretenden Präsidenten
  - dem Geschäftsführer

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand
  - dem Vertreter der Sportjugend
  - dem Sportdirektor
  - dem technischen Leiter
  - dem Beirat, wobei der Beirat aus folgenden Personen besteht:
    - den Landestrainern
    - dem Landeskampfrichterreferenten
    - dem Landesprüfungsreferenten
    - dem Landesturnierleiter
    - den Landesseminarleitern
    - dem Breitensportreferent
    - dem Jugendreferent
    - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 12 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.  
Ausnahmen bilden hier der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird. Weitere Ausnahmen sind die Mitglieder des Beirates, die vom erweiterten Vorstand bestimmt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitglieder-/Delegiertenversammlung führt. Die nächste Mitglieder-/Delegiertenversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.  
Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.  
Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.  
Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur

innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 13 Sportjugend**

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder bilden die Sportjugend des NKBV
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des NKBV. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Sportjugend sind
  - der Jugendvorstand und
  - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfung erfolgt durch einen bestellten Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. Jedem Vorstand einer Mitgliedsorganisation wird bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Buchhaltung/Kassenbücher gewährt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des NKBV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Landessportbund NRW e.V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Sports) verwenden darf.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. März 2014 beschlossen.